

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00631 vom 29. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00631](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00631)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00631 du 29 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00631 del 29 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Das hiesige Gericht hatte im Urteil vom 29. Januar 2008 gestützt auf das beim Begutachtungsinstitut (A.\_\_\_\_) eingeholte Gutachten vom 22. Januar 2004 (Urk. 8/55) und die Berichte von Dr. med. B.\_\_\_\_, Spezialarzt für Innere Medizin FMH, speziell Rheumatologie, vom 24. Juli 2004 (Urk. 8/3/4-5), Dr. med. C.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Chirurgie, speziell Wirbelsäulenleiden, Schleudertrauma und orthopädische Traumatologie, vom 13. April 2005 (Urk. 8/77/6-7), 23. Juni (Urk. 8/94/9-10) und 23. September 2006 (Urk. 8/95) und einen Bericht des Medizinischen Zentrums D.\_\_\_\_ vom 27. April 2004 (Urk. 8/77/1-5) geurteilt, ob es seit Januar 2005 zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers gekommen war (Urk. 8/104 S. 11 ff. Erw. 4.2-4.4).

3.2 Das hiesige Gericht urteilte in somatischer Hinsicht mit Bezug auf den Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 13. April 2005 aus (Urk. 8/104 S. 11 f. Erw. 4.2):

"Da keine Anzeichen vorliegen, dass sich die Beschwerden seit der Begutachtung gebessert hätten, ist nicht einzusehen, weshalb Dr. C.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer eine bessere körperliche Leistungsfähigkeit attestierte als die A.\_\_\_\_-Gutachter, die aus rheumatologischer Sicht in der angestammten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % festgestellt hatten (...).

Gegen die Einschätzung durch Dr. C.\_\_\_\_ spricht weiter, dass er in dem genannten Bericht nicht weiter auf die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit einging. In den nachfolgenden Berichten vom Juni und September 2006 erwähnte Dr. C.\_\_\_\_ die im April 2005 in den Vordergrund gestellten psychischen Beschwerden mit keinem Wort (...). Schliesslich legte er nicht weiter dar, aufgrund welcher Überlegungen er für eine leidensangepasste Tätigkeit im September 2006 neu eine Arbeitsfähigkeit von 50 % annahm. Angesichts der nicht überzeugenden, eher knapp gefassten Berichte von Dr. C.\_\_\_\_ und der fehlenden Begründung der unterschiedlichen Arbeitsfähigkeit im April 2005 einerseits und im September 2006 andererseits kann nicht auf die Beurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_ abgestellt werden."

Zu dem Bericht der Ärzte und Psychologen, Medizinisches Zentrum D.\_\_\_\_, vom 27. April 2005, die beim Beschwerdeführer eine depressiv-resignierte, ängstlich-gelähmte Stimmung bei einem ansonsten unauffälligen Befund festgestellt hatten, hielt das Gericht fest (Urk. 8/104 S. 12 f. Erw. 4.3):

"Indessen lässt sich allein aufgrund der gedrückten Stimmung des Beschwerdeführers eine seit der Begutachtung um 50 % reduzierte Arbeitsfähigkeit

nicht hinreichend erklärten. Dies vor dem Hintergrund, dass Dr. E.\_\_\_\_ im Gutachten vom 30. Januar 2004 eine depressive Erkrankung noch mit Sicherheit verneint hatte (...). Bei einem zeitlichen Abstand von weniger als einem Jahr ist davon auszugehen, dass die im Bericht vom 27. April 2005 erwähnten Symptome (depressive Reaktion, sozialer Rückzug, Reizbarkeit, Gefühl von Insuffizienz und Versagen, ...) schon zum Zeitpunkt der A.\_\_\_\_-Begutachtung und der Behandlung in der Rehaklinik L.\_\_\_\_ vorhanden waren (...).

Was die auch von Dr. C.\_\_\_\_ erwähnte soziale Isolation betrifft, so ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gegenüber Dr. E.\_\_\_\_ noch auf einen grossen Bekanntenkreis und einen guten Kontakt zu seiner Familie hingewiesen hatte (...). Dass sich die Lebenssituation des Beschwerdeführers in der kurzen Zeit seit der Begutachtung bis zum April 2005 derart verschlechtert hätten, ist nicht anzunehmen. Die Einschätzung der Ärzte und Psychologen des Medizinischen Zentrums D.\_\_\_\_ und die Beurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_ erweist sich daher im Wesentlichen als abweichende Beurteilung des im Einspracheentscheid vom 4. Januar 2005 verbindlich festgestellten medizinischen Sachverhalts. Im Übrigen ist auch aus den von pract. F.\_\_\_\_, Dr. G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ erwähnten belastenden sozialen Faktoren (Arbeitslosigkeit, finanzielle Situation, schlechte Zukunftsperspektive des Beschwerdeführers, ...) nicht auf eine psychische Erkrankung zu schliessen."

#### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer hatte dem Gericht bereits im Verfahren IV.2006.01011 einen weiteren Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 23. November 2007 eingereicht (Urk. 8/107/23-24).

Dr. C.\_\_\_\_ führte darin zur Anamnese aus, der Beschwerdeführer leide seit zirka sechs Jahren an chronischen lumbalen Rückenschmerzen mit Ausstrahlungen ins linke Bein. Bildgebend bestehe eine linksseitige Diskushernie bei L5/S1. Die lumbalen Schmerzen seien dauernd leicht vorhanden, verstärkt bei Wetterwechsel, und primär belastungsabhängig bei Rotationsbewegungen und Inklination (Urk. 8/107/23). Im Weiteren sei es zu psychischen Beschwerden bei Vorliegen einer somatoformen Schmerzstörung und einer mittelgradig depressiven Episode gekommen (Urk. 8/10/24).

In der angestammten Tätigkeit (Schwerarbeit) sei der Beschwerdeführer zur Zeit und bis auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig. In einer leichten, der Behinderung angepassten Tätigkeit mit wahlweise Sitzen oder Stehen und ohne Heben von schweren Lasten von kurzfristig mehr als 10 kg und längerfristig mehr als 3 kg sei der Beschwerdeführer zu 50 % arbeitsfähig (Urk. 8/10/24).

4.2 Im Bericht vom 23. Juli 2008 nannte Dr. C.\_\_\_\_ (Urk. 8/108 = Urk. 3/1) als Diagnosen (Urk. 8/108):

- ausgedehnte grosse Diskushernie bei L5/S1 links
- Panvertebralsyndrom
- chronisches linksbetontes lumbo-spondylogenes Syndrom
- intermittierende radikuläre Reizung bei S1 links der mediolateralen Diskushernie
- chronische radiale Epicondylopathie rechts

- anhaltende somatoforme Schmerzstörung

- mittelgradige depressive Episode

Seit dem letzten Bericht vom November 2007 sei es Anfang April 2008 zu einer massiven klinischen Verschlechterung mit einer deutlichen Zunahme des lumbo-vertebralen Syndroms mit Ausstrahlung links gekommen. Die Untersuchung vom 22. April 2008 (Kernspintomographie) habe eine ausgedehnte paracentrale Diskushernie bei L5/S1 links mit entsprechender neuraler Kompression ergeben.

Aufgrund des Befundes bestehe ab April 2008 bis auf Weiteres eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Der Beschwerdeführer sei bis auf Weiteres auf eine intensive konservative Behandlung mit Physiotherapie und physikalischer Behandlung angewiesen. Die Prognose sei unsicher (Urk. 8/108).

Der Beschwerdeführer reichte dem Gericht weiter einen Bericht von med. I. \_\_\_\_, Assistenzarzt, und med. pract. J. \_\_\_\_, Oberarzt Psychiatrie-Zentrum K. \_\_\_\_, vom 22. April 2009 ein (Urk. 8/120 = Urk. 3/2).

Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums K. \_\_\_\_ nannten darin als Diagnosen (Urk. 3/2 S. 1 Ziff. 1.1):

- mittelgradige depressive Episode als Unfallfolge

- Distorsion der Halswirbelsäule

- degenerative Diskopathie bei L2/S1, Spondylarthrose bei L4/5, L5/S1, leichte rechtskonvexe Skoliose thorakolumbal, muskuläre Dysbalance

- ausgedehnte, parazentrale Diskushernie bei L5/S1 links

Die Ärzte stellten im Weiteren eine passiv-abhängige Persönlichkeit und eine histrionische Persönlichkeit fest, wobei der Beschwerdeführer aufgrund dessen nicht wesentlich in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei (Urk. 3/2 Ziff. 1.2).

In einem geschätzten Rahmen bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 40 - 60 % (Urk. 3/2 S. 1 f. Ziff. 2.1-2.2). Ein Ende der Beeinträchtigung sei nicht abzusehen (Urk. 3/2 S. 2 Ziff. 2.3 lit. b).

5.1

Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums K. \_\_\_\_ diagnostizierten am 22. April 2009 eine mittelgradige depressive Episode. Die Diagnose deckt sich mit der Beurteilung durch die Ärzte und Psychologen des Medizinischen Zentrums D. \_\_\_\_ vom April 2005, während die A. \_\_\_\_-Gutachter eine depressive Erkrankung im Januar 2004 noch mit Sicherheit verneint hatten (Urk. 8/55/14 Ziff. 4.2.5).

Die bereits im Januar 2004 im A. \_\_\_\_-Gutachten erwähnten lumbalen Beschwerden haben zwischenzeitlich offenbar zugenommen, da in dem Bericht von Dr. C. \_\_\_\_ vom Juli 2008 gestützt auf eine am 22. April 2008 erfolgte Kernspintomographie nunmehr von einer grossen Diskushernie bei L5/S1 und einer deutlichen Zunahme des lumbo-vertebralen Syndroms die Rede ist (Urk. 3/1).

Das hiesige Gericht hatte mit Urteil vom 29. Januar 2008 angenommen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem Einspracheentscheid der

Beschwerdegegnerin vom 4. Januar 2005 nicht verÄndert hatte und es sich bei der abweichenden Beurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_ und die Ärzte und Psychologen des Medizinischen Zentrums D.\_\_\_\_ um eine abweichende Beurteilung des im Einspracheentscheid festgestellten medizinischen Sachverhalts handelt (Urk. 8/104 S. 12 f. Erw. 4.3-4.4).

Der Beschwerdeführer war nach eigenen Angaben vom 26. Januar bis 3. April 2009 im Psychiatrie-Zentrum K.\_\_\_\_ hospitalisiert (Urk. 1 S. 2). Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums bestätigten die bereits im Medizinischen Zentrum D.\_\_\_\_ gestellte Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode.

Dem Gericht liegt das Ergebnis der von Dr. C.\_\_\_\_ erwÄhnten Kernspintomographie vom 22. April 2008 (Urk. 3/1) nicht vor. Indessen bestehen mit den erwÄhnten Berichten von Dr. C.\_\_\_\_ vom November 2007 und Juli 2008 und dem Psychiatrie-Zentrum K.\_\_\_\_ ausreichende Anhaltspunkte, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der letzten rechtskrÄftigen Beurteilung der Verhältnisse massgeblich verschlechtert haben kÄnnnte. In diesem Sinne wurde eine Verschlechterung vom Beschwerdeführer anhand der erwÄhnten Arztberichte glaubhaft dargelegt. Dies fÄhrt dazu, dass auf das Gesuch vom 19. August 2008 einzutreten ist.

Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene VerfÄgung vom 27. Mai 2009 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄckzuweisen ist, damit sie die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 19. August 2008 (Urk. 8/109) materiell prÄfe.

## E. 6

6.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÄngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 500.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2 Nach stÄndiger Rechtsprechung gilt die RÄckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren AbklÄrung und neuen VerfÄgung als vollstÄndiges Obsiegen (vgl. Urteil des EidgenÄssischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine ProzessentschÄdigung, dies zum praxisgemÄssen Stundenansatz von Fr. 135.-- (zuzÄglich Mehrwertsteuer), hat. Dem Beschwerdeführer ist fÄr seine Aufwendungen eine EntschÄdigung von Fr. 950.-- zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene VerfÄgung vom 27. Mai 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄrich, IV-Stelle, zurÄckgewiesen wird, damit diese Äber die Neuanmeldung vom 19. August 2008 materiell befinde.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 950.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.